

Die Umwandlung rechnet sich auch für Arbeitgeber/innen

Die Umwandlung eines Minijobs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung kann sich rechnen.

Die folgenden Beispielrechnungen (*Orientierungswerte - ohne Zusatzbeitrag KV*) zeigen, dass die **SV-Abgabenlast der Arbeitgeber/innen** bei einer Beschäftigung im sog. Übergangsbereich (Midijob) z.B. bei einem Brutto von 560 € bzw. 600 € Monat niedriger ist, als bei einem Minijob – bei einer deutlichen Erhöhung der möglichen Stundenzahl:

	520,00 €	560,00 €	600,00 €
RV*	78,00 €	70,79 €	73,80 €
KV*	67,60 €	55,57 €	57,93 €
PV*	0,00 €	11,62 €	12,09 €
AV*	0,00 €	9,13 €	9,52 €
SV*			
insg.	145,60 €	147,11 €	153,34 €

Steuer- Pauschale	10,40 €	0,00 €	0,00 €
----------------------	---------	--------	--------

Gesamt- abgaben	156,00€	147,11 €	153,34 €
----------------------------	----------------	-----------------	-----------------

AG- Belastung	676,00 €	707,11 €	753,34 €
insg. (*ohne Zusatzbeitrag KV und Umlagen!)			

bei Std/Mon: 43,33 Std 46,67 Std 50,00 Std
mit 12,00€ Mindestlohn/Std

(*Erläuterungen zu Abkürzungen:
AV: Arbeitslosenversicherung
RV: Rentenversicherung
KV: Krankenversicherung
PV: Pflegeversicherung
SV: Sozialversicherung)

Umwandlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung -

vom Minijob zum Midijob

Im Gegensatz zu Minijobs bis 520 Euro sind Midijobs sozialversicherungspflichtig. Die Bezeichnung Midijobber/in wird verwendet, wenn das **Arbeitsentgelt zwischen 520,01 € und 1.600,00 €/ Mon** liegt.

Diese Spanne wird als **Übergangsbereich** bezeichnet (ab 1. Juli 2019).

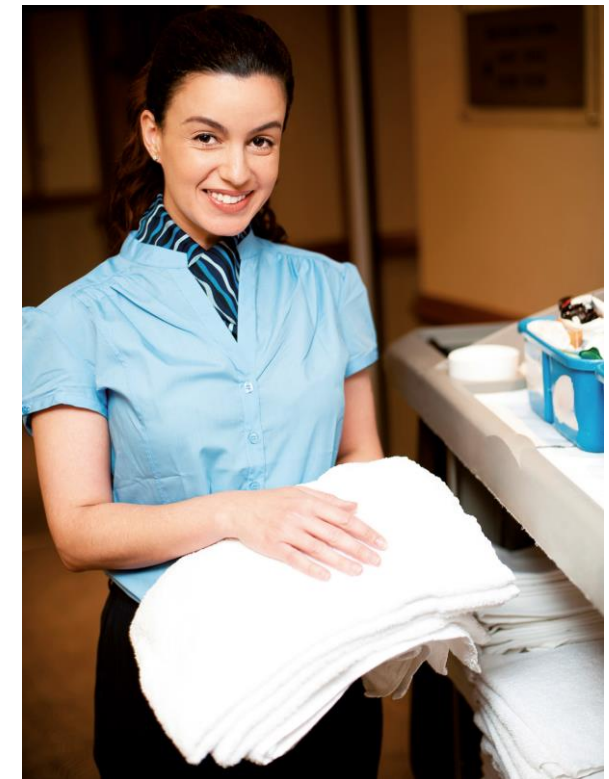
Midijobber/innen sind **umfassend in der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung abgesichert.**

Beschäftigte in den Steuerklassen 1 - 4 müssen beim Midijob keine Lohnsteuer zahlen.

Wie können Arbeitnehmer/innen profitieren?

- **höheres Einkommen** durch längere Arbeitszeit
 - dadurch **mehr finanzielle Unabhängigkeit**
 - **volle soziale Absicherung** bei geringer finanzieller Belastung (einkommensabhängig, linear steigend)
 - dadurch Zugang zu:
 - **Krankengeld** sowie
 - **Arbeitslosengeld** und **Leistungen der Arbeitsförderung** (nach dem Sozialgesetzbuch SGB III),
 - **Rehabilitationsleistungen**, etc. im Bedarfsfall
 - **verbesserte Beschäftigungssituation**
 - **höhere Altersrente**
- ...und vieles mehr

Minijob - Chance oder Risiko?



jobcenter
Bayreuth Stadt

Was ist ein Minijob?

Minijobs sind ein oder mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse. Dabei darf das regelmäßige Einkommen insgesamt **520 € im Monat** oder 6.240 €/ Kalenderjahr nicht übersteigen.

Arbeitnehmer/innen können ausschließlich im Minijob beschäftigt sein oder diese Tätigkeit neben einer weiteren Beschäftigung ausüben.

Minijobbende zahlen keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und sind somit über diese Beschäftigung auch **nicht abgesichert**.

Einstiegschance Minijob

Der Minijob kann ein 1. Schritt in den Arbeitsmarkt sein und evtl. als Brücke in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dienen.

Nachteile:

Der Minijob schafft evtl. keine Unabhängigkeit von staatlichen Leistungen - wie z.B. Bürgergeld - und schützt nicht vor Altersarmut.

Deshalb kann ein großer Teil der Minijobbenden den eigenen Lebensunterhalt – jetzt, wie auch im Alter – ohne staatliche Unterstützung nicht bestreiten.

Minijob und Mindestlohn

Der zum 01.01.2015 gesetzlich eingeführte Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer/innen, unabhängig von Arbeitszeit und Umfang der Beschäftigung – damit also auch für Minijobbende.

Ab dem **01.10.2022** gilt ein **Mindestlohn** in Höhe von **12,00 €/ Std.**

Aus der Minijob-Grenze von 520 € ergibt sich damit ab Oktober 2022 eine **maximale Arbeitszeit von 43,33 Std. pro Monat** (bzw. durchschnittlich 10 Std. pro Woche.)

Minijob und Arbeitnehmerrechte

Beschäftigte, die einen Minijob ausüben, gelten nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) als Teilzeitbeschäftigte. Sie haben im Arbeitsrecht **grundsätzlich die gleichen Rechte wie Vollzeitbeschäftigte**. Diese Gleichbehandlung gilt insbesondere für die Bereiche (*beispielhafte Auflistung*):

- Mindestlohn
- Kündigungsschutz
- Urlaub
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Lohnanspruch auch für Sonn- und Feiertage
- Schriftlicher Nachweis über die wesentlichen Bedingungen im Arbeitsverhältnis
- Arbeitszeugnis
- Gesetzliche Unfallversicherung bei einem Arbeits- oder Wegeunfall
- Besonderer Schutz für schwerbehinderte Menschen

Minijob und Rentenversicherung

- Geringfügig entlohnte Beschäftigte unterliegen in der Rentenversicherung der **Versicherungspflicht**.
- Durch die Zahlung des Beitragsanteils zur Rentenversicherung werden **vollwertige Pflichtbeitragszeiten** in der Rentenversicherung erworben. Die Beschäftigungszeit wird also in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt.

Wer zahlt was?

- **Arbeitgeber/innen:** Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 %.
- **Minijobbende: Eigenanteil** in Höhe von **3,6 %**. Bei einem Einkommen von 520 € / Monat wären es somit 18,72 €/ Monat.

Beschäftigte können sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen:

- Arbeitgeber/innen zahlen weiterhin den Pauschalbeitrag zur RV.
- Der Eigenanteil der Minijobber/innen entfällt.
- Allerdings können sich für Minijobbende Nachteile in der Rentenversicherung ergeben. Bei Fragen hierzu berät Sie die Deutsche Rentenversicherung.